



Dietmar Dokalik  
BMJ

## Was passiert, wenn das NaBeG nicht rechtzeitig kommt?

**Umsetzung der CSRD.** Das letzte Zuweisungsplenum des Nationalrats Anfang Juli ist verstrichen, ohne dass ein Gesetz zur Umsetzung der CSRD eingebracht wurde. Das bedeutet nicht nur, dass die Umsetzungsfrist (6. 7. 2024) verstrichen ist, sondern lässt auch fraglich erscheinen, dass es vor dem 1. 1. 2025 in Kraft tritt. Was passiert in einem solchen Fall? Müssen dann jene Unternehmen, die nach der Richtlinie zur Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 verpflichtet wären, einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen und prüfen lassen?

### Nicht zeitgerechte Umsetzung in Österreich

Im September finden in Österreich Neuwahlen zum Nationalrat statt; der bisherige Nationalrat findet sich noch zu einer letzten Plenartagung im September zusammen, bei der das NaBeG<sup>1</sup> aber nach derzeitigem Stand nicht angenommen werden kann (weil keine erste Lesung stattgefunden hat). Von einer erheblichen Rechtsunsicherheit sind vor allem jene Unternehmen betroffen, die als Konzernmutter mit Sitz in Österreich zur Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 verpflichtet sind.

Da nicht absehbar ist, wann das Gesetz von einem neu gewählten Parlament beschlossen wird, stellt dieser Artikel die praktischen Konsequenzen dar, die bei einer zu späten Umsetzung der CSRD eintreten.

### Grundsätzlich: RL ist nicht unmittelbar anzuwenden

Obwohl sich schon viele Unternehmen auf die neue Berichtspflicht anhand der CSRD selbst und der ESRS vorbereiten können, gibt es ohne Umsetzung der Richtlinie keine rechtliche Verpflichtung der Unternehmen, einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen. Es bleibt vielmehr bei der Verpflichtung zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung nach § 243b bzw § 267a UGB. Auch eine inhaltliche Prüfpflicht besteht ohne Umsetzung der Richtlinie nicht; Gegenstand der Abschlussprüfung bleibt nach gegenwärtiger Rechtslage nur, ob eine nichtfinanzielle Erklärung oder ein solcher Bericht aufgestellt wurde (§ 269 Abs 3 UGB).

Der EuGH hat zwar schon eine unmittelbare Wirksamkeit von RL bejaht, wenn der MS bei der Umsetzung säumig ist, die RL „self executing“ – dh inhaltlich unbedingte und hinreichend genau – ist, und den Einzelnen begünstigt.<sup>2</sup> Die unmittelbare

Wirksamkeit besteht jedoch nur gegenüber dem säumigen MS und gegenüber Organisationen und Einrichtungen, die dem Staat oder dessen Aufsicht unterstehen oder mit besonderen Rechten ausgestattet sind. Zwischen Privaten (und als solche sind die berichtspflichtigen Unternehmen anzusehen) kommt eine unmittelbare Wirksamkeit („vertikale Drittwirkung“) nicht in Betracht.<sup>3</sup>

### Aufstellen des Berichts Szenarien für ein Inkrafttreten des NaBeG vor dem 1. 1. 2025 und danach

Die CSRD ist für die Berichtsjahre, die am oder nach dem 1. 1. 2024 begonnen haben, anzuwenden, wenn das Unternehmen in den bisherigen Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung fällt, also ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist („public interest entity“, kurz „PIE“), gleichzeitig mindestens zwei der drei in § 221 Abs 2 UGB angeführten Schwellenwerte übersteigt<sup>4</sup> und durchschnittlich mehr als 500 Beschäftigte während des zu berichtenden Geschäftsjahres hatte. Diese Unternehmen sind unmittelbar von einer verspäteten Umsetzung betroffen. Für alle anderen großen Unternehmen kommt die Berichtspflicht erst für Berichtsjahre, die am oder nach dem 1. 1. 2025 beginnen; die Frage, nach welchen Vorschriften der Bericht aufzustellen ist, stellt sich für diese Unternehmen daher mit Ablauf des Geschäftsjahres, daher frühestens ab 1. 1. 2026.<sup>5</sup>

Es ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz, dass eine Person, die eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen hat, im Zeitpunkt der Pflichterfüllung die Vorschriften kennt, an die sie sich zu halten hat.

Der Lagebericht, dessen Bestandteil die Nachhaltigkeitsberichterstattung sein soll, ist nach § 222 Abs 1 UGB in den ersten fünf

Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Das frühestmögliche Geschäftsjahr, in dem die Berichterstattung anzuwenden ist, hat am 1. 1. 2024 begonnen und endet am 31. 12. 2024.<sup>6</sup> Die Pflicht der gesetzlichen Vertreter zur Aufstellung des Jahresabschlusses beginnt daher am 1. 1. 2025 und endet am 31. 5. 2025. Für börsnotierte Unternehmen wird die Aufstellungsfrist noch vorverlagert. Hier ist das entscheidende Datum der 30. 4. 2025: Dann nämlich endet das vierte Monat nach dem Berichtsstichtag 31. 12. 2024, und bis zu diesem Datum haben börsnotierte Unternehmen den Jahresfinanzbericht nach § 124 BörseG 2018 zu veröffentlichen.

### Nach Inkrafttreten des NaBeG wird es für die betreffenden Unternehmen schwierig, eine Anwendbarkeit für das Geschäftsjahr 2024 anzuordnen.

<sup>1</sup> Mit dem Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (kurz NaBeG), zu dem bereits ein „Beamtenentwurf“ vorliegt, zu dem BMJ, BMF und BMAW Beiträge geliefert haben, soll die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive, RL 2022/2464/EU vom 14. 12. 2022 zur Änderung der VO [EU] 537/2014 und der RL 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl L 2022/322, 15) umgesetzt werden. Bis dato (16. 7. 2024) hat noch keine Begutachtung stattgefunden. <sup>2</sup> Siehe im Einzelnen Vcelouch in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 288 AEUV Rz 69 ff (Stand 1. 11. 2017, rdb.at). <sup>3</sup> Vcelouch in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 288 AEUV Rz 72. <sup>4</sup> Die derzeit in § 221 Abs 2 UGB angeführten Schwellenwerte sind allerdings aufgrund der Delegierten Richtlinie 2023/2775/EU der Kommission vom 17. 10. 2023 ebenfalls noch bis 24. 12. 2024 in österreichisches Recht umzusetzen. Da es dafür eine Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Justiz gibt (§ 221 Abs 7 UGB), besteht Hoffnung, dass diese Frist zumindest eingehalten wird. <sup>5</sup> Es wird nicht übersehen, dass es für die Datensammlung und die Bestellung des Abschlussprüfers Vorlaufzeiten benötigt; hier wird nur die Frage behandelt, nach welchen Rechtsvorschriften der Bericht aufgestellt werden muss. <sup>6</sup> Die nicht uninteressante Frage, was bei einem Rumpfgeschäftsjahr gilt, wird aus Vereinfachungsgründen hier nicht behandelt.

Wenn am 1. 1. 2025 das NaBeG bereits im BGBl veröffentlicht ist, bestehen keine Unklarheiten bezüglich der anzuwendenden Vorschriften; es ist eine Nachhaltigkeitsklärung<sup>7</sup> nach den neuen Regeln abzufassen.

Wenn das NaBeG aber nach dem 1. 1. 2025 in Kraft tritt, wird es schwierig, für die betreffenden Unternehmen noch eine Anwendbarkeit für das Geschäftsjahr 2024 anzuordnen, zu dem der Gesetzgeber allerdings unionsrechtlich verpflichtet ist. Obwohl für die Unternehmen bereits die Aufstellungsfrist begonnen hat, ist es rechtlich möglich, noch während der Aufstellungsfrist die „Spielregeln“ zu ändern. Eine echte Rückwirkung könnte durch eine gesetzliche Anordnung vermieden werden, wonach die Regelungen nur für jene Unternehmen gelten, die den Nachhaltigkeitsbericht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht aufgestellt haben. Praktisch würde das den Unternehmen aber die Vorbereitungszeit für die Aufstellung nehmen. Obwohl ein Unternehmen prinzipiell darauf vertrauen können muss, dass der Gesetzgeber die Richtlinie auch fristgerecht umsetzt, und sich darauf vorbereiten sollte, dass die gesetzlichen Anforderungen zeitgerecht in Kraft treten, kann es ihm nicht vorgeworfen werden, bei einer Verzögerung über den 1. 1. 2025 hinaus doch nur die Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung (statt einer Nachhaltigkeitsklärung) vorzubereiten. Dazu müsste es am 1. 1. 2025 schon deutliche Signale geben, dass das Gesetz noch rechtzeitig vor Ende der Aufstellungsfrist in Kraft treten wird (das ist der Fall, wenn mindestens eine Regierungsvorlage beschlossen und einem Ausschuss zugewiesen ist).

### Freiwillige Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung mit allen Informationen einer Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Wenn bis zum 30. 4. 2025 das NaBeG noch nicht in Kraft ist, muss der Jahresfinanzbericht einen Lagebericht enthalten, der noch nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln nach UGB aufzustellen ist – das bedeutet, er muss eine nichtfinanzielle Erklärung (§ 243b UGB) enthalten, wenn nicht vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wurde, einen separaten Bericht aufzustellen (§ 243b UGB).

Unternehmen, die jetzt schon Planungssicherheit wollen, und den Unwägbarkeiten

des parlamentarischen Prozesses aus dem Weg gehen wollen, ist zu raten, in Anlehnung der Bestimmungen von §§ 243b und 267a UGB, jeweils Abs 5, die Möglichkeit der Aufstellung nach einem unionsbasierten Regelwerk aufzugreifen und freiwillig eine nichtfinanzielle Erklärung nach den Bestimmungen der ESRS in den Lagebericht aufzunehmen. Denn eine nichtfinanzielle Erklärung, die freiwillig nach dem unionsrechtlichen Regelwerk der ESRS aufgestellt wird, sollte im Wesentlichen die gesetzlichen Anforderungen des bisherigen Rechts<sup>8</sup> erfüllen und bietet gleichzeitig eine mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung vergleichbare Information.

Einen weiteren Vorteil bietet eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung: Sie kann nämlich uU in der Lage sein, die befreiende Wirkung für die (nicht börsennotierten) Konzerntöchter zu entfalten. Ob die Berichterstattung Befreiungswirkung entfaltet, obliegt zwar der Ausgestaltung des Heimatrechts der Tochter, dieses ist aber an Art 19a Abs 9 Bilanz-RL zu messen und in diesem Sinne zu interpretieren. Art 19a Abs 9 wiederum sieht in inhaltlicher Hinsicht nur vor, dass der konsolidierte Lagebericht „gemäß Artikel 29 und Artikel 29a erstellt wird“<sup>9</sup>; dass dieser Artikel im MS der Mutter auch umgesetzt ist, ist nicht Voraussetzung. Jede andere Interpretation wäre ein Widerspruch zur Befreiung bei Einbeziehung in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht von Drittlandunternehmen, die diesen ja idR nicht in Anwendung des Heimatrechts aufstellen.

### Form des Berichts

Bisher gab es ein Wahlrecht, ob man eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufnimmt oder einen separaten nichtfinanziellen Bericht aufstellt. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist hingegen zwingend in den Lagebericht aufzunehmen. Wenn die Weichen in Richtung nichtfinanzielle Erklärung gestellt werden, hat ein separater Bericht gewisse Vorteile:

- Nichtfinanzielle Berichte/Erklärungen müssen sowohl auf Einzelebene als auch für den Konzern aufgestellt werden: Das Hauptaugenmerk der betroffenen Unternehmen wird wohl auf dem konsolidierten nichtfinanziellen Bericht liegen, der weitestgehend ESRS umsetzt. Daneben noch eine traditionelle nichtfinanzielle Erklärung auf Einzelzebene zu erstellen, könnte ein Ressour-

cenproblem sein. Im besten Fall lässt sich durch Einfügen von Informationen zur Einzelgesellschaft ein kombinierter Einzel- und Konzern-nichtfinanzieller Bericht erzeugen.

- Die Integration in den Lagebericht erfordert zusätzliche Überlegungen bei der Prüfung, ob und wie eine Prüfung eines isolierten Teils des Lageberichts (nichtfinanzielle Erklärung) ohne Rechtsgrundlage möglich und zulässig wäre.

**Ein „Tagging“ der Informationen der nichtfinanziellen Erklärung oder der Nachhaltigkeitsklärung ist für das Geschäftsjahr 2024 noch nicht zu erwarten.**

Wird die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht integriert, wie es eigentlich für die Nachhaltigkeitsklärung vorgesehen ist, ist bei börsennotierten Unternehmen der gesamte Lagebericht nach Art 3 Delegierte VO (EU) 2019/815 der Kommission (ESEF-VO) im xHTML-Format aufzustellen. Das NaBeG wird diese Verpflichtung in Umsetzung von Art 29d Bilanz-Richtlinie auch auf nicht-börsennotierte Unternehmen erweitern, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Eine Auszeichnung („Tagging“) der Informationen der nichtfinanziellen Erklärung oder der Nachhaltigkeitsklärung ist für das Geschäftsjahr 2024 noch nicht zu erwarten. Dazu bräuchte es eine Änderung zur Delegierten VO (EU) 2019/815 der Kommission und eine solche Änderung zeichnet sich nach den Ankündigungen der Kommission erst im Jahr 2025 ab und soll überdies erst für Berichtsjahre ab 2026 gelten. Egal ob daher das NaBeG vor dem 30. 4. 2025 schon in Kraft ist oder nicht, die in den Lagebericht integrierte nichtfinanzielle Erklärung oder Nachhaltigkeitsklärung ist lediglich in xHTML (und ohne Tagging) aufzustellen.

<sup>7</sup> Mit „Nachhaltigkeitserklärung“ bezeichnen die ESRS die Passage innerhalb des Lageberichts, in dem die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD zu platzieren ist.

<sup>8</sup> ME ist es zulässig, den Bericht nach ESRS aufzustellen, selbst wenn bisher andere Regelwerke, wie etwa GRI 2021, verwendet wurden. <sup>9</sup> Wobei diese Formulierung einschließt, dass die ESRS beachtet wurden (Art 29 Abs 5 Bilanz-RL) und davon ausgeht, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch gem Art 34 Bilanz-RL geprüft wurde.

### Taxonomie-VO

Die Pflicht nach Art 9 Taxonomie-VO gilt für jedes Unternehmen, das verpflichtet ist, „nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen“. Diese Verordnungsbestimmung ist auch in Österreich unmittelbar anwendbar und bedarf keiner weiteren Umsetzung. Nach unionsrechtlicher Lesart ist der Verweis auf die Bilanz-RL ein dynamischer Verweis; für die Unternehmen, die in den Berichtsjahren 2025 und 2026 in den Anwendungsbereich der CSRD aufgenommen werden, gilt daher automatisch auch die Verpflichtung nach Art 9 Taxonomie-VO. Da streng genommen ein Unternehmen aber erst dann verpflichtet ist, die „Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU“ zu veröffentlichen, wenn es ein entsprechendes nationales Umsetzungsgesetz für die Bilanz-RL gibt, ist fraglich, ob ohne ein solches Umsetzungsgesetz auch die Pflicht nach Art 9 Taxonomie-VO gelten kann.

Für das Berichtsjahr bis zum Stichtag 31. 12. 2024 ist allerdings der Anwendungsbereich des bisherigen Art 19a Bilanz-RL, der in § 243b UGB umgesetzt ist, deckungsgleich mit dem Anwendungsbereich des Art 19a Bilanz-RL in der Fassung der CSRD, der noch nicht umgesetzt ist. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben nach Art 9 Taxonomie-VO gilt daher (weiterhin) für jene Unternehmen, die schon bisher im Anwendungsbereich des Art 9 waren.

### Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wie die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzubereiten ist, wenn die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen noch nicht in Kraft sind.

### Bestellung des Prüfers

Eine Frist, die für Banken und Versicherungen schon verstrichen ist, ist jene für die Bestellung des Prüfers eines Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024. Nach § 270 Abs 1 UGB soll der Abschlussprüfer jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt; für Banken und Versicherungen hat die Bestellung allerdings schon vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahrs zu erfolgen (§ 63 Abs 1 BWG; § 260 Abs 1 VAG 2016). Der Entwurf des NaBeG sieht daher – ebenso wie

der deutsche Referentenentwurf<sup>10</sup> – vor, dass als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. 1. 2025 beginnt, der Prüfer als bestellt gilt, der für die Prüfung des Jahres- bzw Konzernabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer zu einer Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist.

Mangels anders lautender Vorschrift wäre derzeit jeder Wirtschaftsprüfer auch zu einer freiwilligen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung befugt, auch wenn sie nach ESRS aufgestellt wird. Das ändert sich, sobald das NaBeG in Kraft tritt: Dann nämlich sollen auch Änderungen des APAG in Kraft treten, die für die gesetzliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine eigene Bescheinigung verlangt, die auch im Register einzutragen ist. Vor dem 1. 1. 2024 bestellte Wirtschaftsprüfer oder zugelassene Revisoren müssen zwar bei der Beantragung dieser Bescheinigung die Praxiszeiten für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nachweisen („Grandfather-clause“), das ändert aber nichts daran, dass nach dem Inkrafttreten des NaBeG den Zusicherungsvermerk für die gesetzliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur unterzeichnen kann, wer über eine solche Registrierung verfügt (es sei denn, entsprechende Übergangsbestimmungen dispensieren davon).

### Gesetzliche Prüfung oder freiwillige Prüfung

Angesichts dieser Unsicherheiten wird empfohlen, dass sich der Abschlussprüfer auch auf die inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorbereitet. Wenn das Gesetz zeitgerecht in Kraft tritt und der Abschlussprüfer die Bescheinigung erlangt hat, dann handelt es sich ohnedies um eine gesetzliche Prüfung. Sollte das Gesetz bis zum Abschluss der Prüfung immer noch nicht in Kraft sein, dann handelt es sich nur um eine freiwillige Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung. Wenn diese in Umfang und Inhalt vergleichbar ist mit der gesetzlichen Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung, dann könnte prinzipiell auch ein freiwillig geprüfter, auf ESRS basierender nichtfinanzieller Bericht der Konzernmutter befreiende Wirkung für die Konzerntöchter verschaffen. Auch hier gilt es wieder, einen Vergleich zur befreienden Wirkung des Nachhaltigkeitsberichts eines Drittlandunternehmens

zu ziehen: Diese tritt bereits dann ein, wenn ein Bestätigungsurteil „von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für dieses Mutterunternehmen geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt sind“. Bis das NaBeG aber in Kraft ist, gibt es keine gesetzlichen Beschränkungen der Abgabe eines solchen Bestätigungsurteils.

### Sanktionen

Der Zeitpunkt, an dem das NaBeG in Kraft tritt, ist auch von entscheidender Bedeutung für die Durchsetzbarkeit der gesetzlichen Verpflichtungen. Wie bereits gezeigt wurde, besteht bei einem Inkrafttreten vor dem 1. 1. 2025 noch keine besondere Rechtsunsicherheit, mit Ausnahme der Frage, ob der konkrete Abschlussprüfer noch rechtzeitig seine Bescheinigung erlangt. Tritt das Gesetz aber erst nach dem 1. 1. 2025 in Kraft, so kann es den gesetzlichen Vertretern nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie vorerst die Weichen in Richtung nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem geltenden Recht stellen. Je später das Gesetz in Kraft tritt, desto weniger kann ein rechtskonformes Verhalten erzwungen werden. Wenn das Gesetz erst nach dem 31. 5. 2025 in Kraft treten sollte (Ende der Aufstellungsfrist), dann können die gesetzlichen Vertreter nicht gezwungen werden, doch noch einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen (es sei denn, es gibt dafür konkrete gesetzliche Regeln). Dasselbe muss für den Abschlussprüfer gelten: Auch von diesem kann nicht verlangt werden, dass er während einer laufenden Prüfung den Prüfungsgegenstand ändert.

### Nicht zeitgerechte Umsetzung in anderen MS der EU

Manche österreichischen Tochterunternehmen (TU) sind umgekehrt unmittelbar davon betroffen, dass womöglich der Mitgliedstaat ihres Mutterunternehmens (MU) die Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt hat. In diesem Fall könnte sich die Frage stellen, ob der Bericht des MU befreiende Wirkung für das TU hat.

Bis Juni 2024 haben nur Tschechien, Slowakei, Dänemark, Frankreich, Ungarn, Rumänien und Finnland die Richtlinie um-

<sup>10</sup> [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_CS RD\\_UmsG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_CS RD_UmsG.pdf?__blob=publicationFile&v=3), S 51.

gesetzt.<sup>11</sup> Deutschland und andere große Mitgliedstaaten haben immerhin bereits einen Regierungsentwurf an das Parlament gesendet. Neben Österreich gibt es aus dem EU/EWR-Raum nur noch aus Island, Malta und Portugal noch nicht einmal einen offiziellen Textentwurf.

Es ist einem großen österreichischen Unternehmen, das ein Unternehmen von

öffentlichem Interesse ist und mehr als 500 Beschäftigte hat, daher anzuraten, rechtzeitig mit der Konzernmutter Kontakt aufzunehmen, ob sie ohnedies – trotz womöglich verspäteter Umsetzung im Heimatmitgliedstaat – plant, einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen und prüfen zu lassen. Denn sonst kann der Fall eintreten, dass das Unternehmen sich auf die Einbe-

ziehung in den Konzernbericht nicht berufen kann und einen eigenen Bericht aufstellen und prüfen lassen muss.

DJA 2024/30

<sup>11</sup> PwC, EU Member State Transposition of CSRD, <https://www.pwc.com/gx/en/services/legal-business-solutions/esg-legal/csr-d-transposition.html> (Stand 1. 7. 2024).

## Zum Thema

### Rechtliche Unsicherheiten bei verspäteter Verabschiedung des NaBeG

Die verspätete Umsetzung der CSRD birgt eine Menge Rechtsunsicherheiten, nicht nur in Österreich, weil sich bei grenzüberschreitend tätigen Konzernen zwangsläufig die Frage der befreienden Wirkung des Konzernberichts stellt. Sollte die CSRD noch bis zum 1. 1. 2025 umgesetzt werden, so könnten sich die Folgewirkungen in Grenzen halten. Bei einer Verabschiedung des Gesetzes erst nach dem 1. 1. 2025 wird dazu geraten, sich freiwillig der neuen Regelungen zu unterwerfen. Wenn sich allerdings die gesetzlichen Vertreter dagegen entscheiden, kann ihnen das umso weniger zum Vorwurf gemacht werden, je später im Jahr das Gesetz verabschiedet wird.

**MANZ**  
rechtsakademie

# Praxistag für Wirtschaftsstrafverteidiger:innen 2024

Ein Praktikeraustausch von Strafverteidiger:innen, Zivilanwält:innen, Justiz,  
Lehre und Buchsachverständigen - zu allen Schritten des Verfahrens.

## Tagungsleitung

Dr. **Lukas Kollmann**, Mag. **Johann Pauer** und Prof. Mag. **Rudolf Siart**

23. SEPTEMBER 2024

Hotel DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn

Wien

[manz.at/rechtsakademie](https://manz.at/rechtsakademie)